Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 25

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bersorgung stets ausreichende Vorräte an geschnittenem Holz der üblichen Abmessungen zur Versügung zu halten. Die holzaussührenden Verbände und ihre Sektionen sind sür die Erfüllung der den aussührenden Firmen überbundenen Verpflichtungen sür die Inlandsversorgung verantwortlich. Die einzelnen Firmen haben in erster Linie ihre disherige Kundschaft zu bedienen, wogegen die Verdandsleitungen sür eine gleichmäßige Verteilung der Lieferungspflichten auf die aussührenden Firmen zu sorgen haben.

Art. 7. Alle Holzhandelsfirmen und Firmen mit eigener Sägerei (Exporteure und Nichtexporteure) sind dur Abgabe von geschnittenem Holz an zahlungsfähige, in der Schweiz niedergelassene Bezüger verpflichtet. Die Verkäuser sind berechtigt, landes und handelsübliche Zahlungsbedingungen zu stellen und Sicherstellung zu verlangen. Zimmermeister und Schreiner, sowie andere Handwerter und Interessenten können die Lieserung von Holz zu den oben seitzespeten Preisen ur für Arbeiten beanspruchen, welche für das Inland bestimmt sind.

Holztäuser, einschließlich Schreiner und Baufirmen, welche rohgesägtes Holz nach dem Auslande liefern oder rohgesägtes Holz weiter verkausen, verlieren das Anstecht auf die Lieferung von Kantholz und Schnittwaren seitens der Sägereien zu vorstehend festgesetten Preisen. Die keinem Berbande angehörenden Firmen sind bernstellt.

Die feinem Verbande angehörenden Firmen sind berpstichtet, sür die Inlandsversorgung im gleichen Versätlnis Holz zu liesern wie die Verbandsmitglieder. Sie haben sich auf Anordnung der zuständigen eidgenössischen Organe zu diesem Zwecke der vermittelnden Tätigkeit der Verbände zu fügen.

Art. 8. Meinungsverschiedenheiten, die über die Lieserstanden

Art. 8. Meinungsverschiedenheiten, die über die Liesersungspflicht, sowie aus der Lieserung von Holz nach vorstehenden Bedingungen entstehen, sind zunächst den betressen Berbandsleitungen zur Bermittlung vorzusegen. Sosen eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird die schweizerische Inspektion für Forstwesen nach Anhörung der Parkeien, soweit vorstehende Bestimmsungen in Frage kommen, endgültig entscheiden.

Sägereiinhabern und Verbänden, die den ihnen überbundenen Verpflichtungen für die Inlandsversorgung nicht nachkommen, wird das schweiz. Volkswirtschaftsspartement auf Antrag der schweizerischen Inspektion vorkweizer die Auskinkrhorzaktione anticken

viernenent auf Antrag ver jehrenzeitigung entziehen. Art. 9. Wer den Vorschriften dieser Verfügung zuswicht, wird nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom die Vuthander vor der Verschauser 1918 betreffend Versorgung des Landes die Rutholz bestraft.

in Araft. Diese Verfügung trat am 16. September 1918

Verbandswesen.

Verein. Aus den Berhandlungen des Kantonalvorstandes, das am 7. September tagte, ist zu erwähnen, daß für beute zirfa 9000 Franken zur Berfügung stehen. Dieses und in Zürich seinen Sith haben. Die Stelle wird zur dem die Sewerbung ausgeschrieben. Der Kantonal-Borstand wird bezüglich ausgeschrieben. Der Kantonal-Borstand wird bezüglich den Delegierten-Bersammlung in Wetikon ein

bezügliches Organisations-Statut vorlegen.
Auf eine Anfrage des Megierungsrates, wie man sich dewerbefreisen zu der Frage stelle, wenn eventuell sollte, ging die Ansicht des Kantonalvorstandes dahin, darauf nicht einzutreten, indem ja der 1. Mai als Ars

beiter-Weltseiertag gelte. Die Arbeiter würden jedenfalls sofort einen andern Tag für ihre alljährliche Demonsstrations-Feier wählen, wenn man den 1. Mai als alls gemeinen Feiertag erklären wollte. Man solle es also wie bisher den Arbeitgebern überlassen, wie sie es je nach örtlichen Berhältnissen mit ihren Arbeitern bezüglich der Maiseier zu halten für gut finden.

Holz-Marktberichte.

Söchstpreise für Solz. Das Schweizer. Departement des Innern hat für die Inlandversorgung mit Kant- holz und Schnittware Höchstpreise sestgesetzt. Durch die Verfügung wird im weitern bestimmt, daß Aussuhrbewilligungen nur an Sägereibesitzer und nur ausnahms- weise an Händler mit eigenem Lager an verarbeitetem Holz erteilt werden.

Rugholz Bersorgung der Sandwerksmeister. Die zwei Borschläge, die Herr Oberförster Manner zur Ermöglichung der Nutholzversorgung auf das Gesuch des aargauifchen Gewerbeverbandes ausgearbeitet hat, lauten: 1. Die Kreisforstämter werden angewiesen, den Sandwerfern der Holzbranche vor den Steigerungen befannt zu machen, mas für Holzsortimente vorhanden find und ihnen Gelegenheit zum Kauf ihres Bedarfes zu geben. Der Zuschlag erfolgt zu den Preisen vom Vorjahr unter Berücksichtigung der eventuellen neuen Marktlage. Bei den Kollektivsteigerungen werden hernach die Lose ohne weitere besondere Berücksichtigung der Räufer mit fleinem Bedarf gebildet. 2. Die Kreisforftämter werden angewiesen, bei den Kolleftivsteigerungen auch kleine Lose in Ruf zu bringen. Dabei wird man aber nicht unter 10 m³ gehen, weil die Mitbewerbung der Händler mit großem Bedarf sonst gehemmt wäre. Den Gemeinden, die über ihr Holz frei verfügen können, wird Weisung 1 oder 2 (je nach Wahl des Gewerbeverbandes) als Wunsch der Behörden zur freis willigen Nachachtung empfohlen. Nach reiflicher Erwä-gung afzeptiert der Kantonalvorstand grundsätlich die Offerte 1: Bekanntgabe der Sortimente und Gelegen= heit zur Deckung auch eines kleinen Bedarfs vor den Steigerungen. Wenn wir auch anerkennen, daß hernach bie Kollektiv-Steigerungen den Berhältniffen bes Groß-

